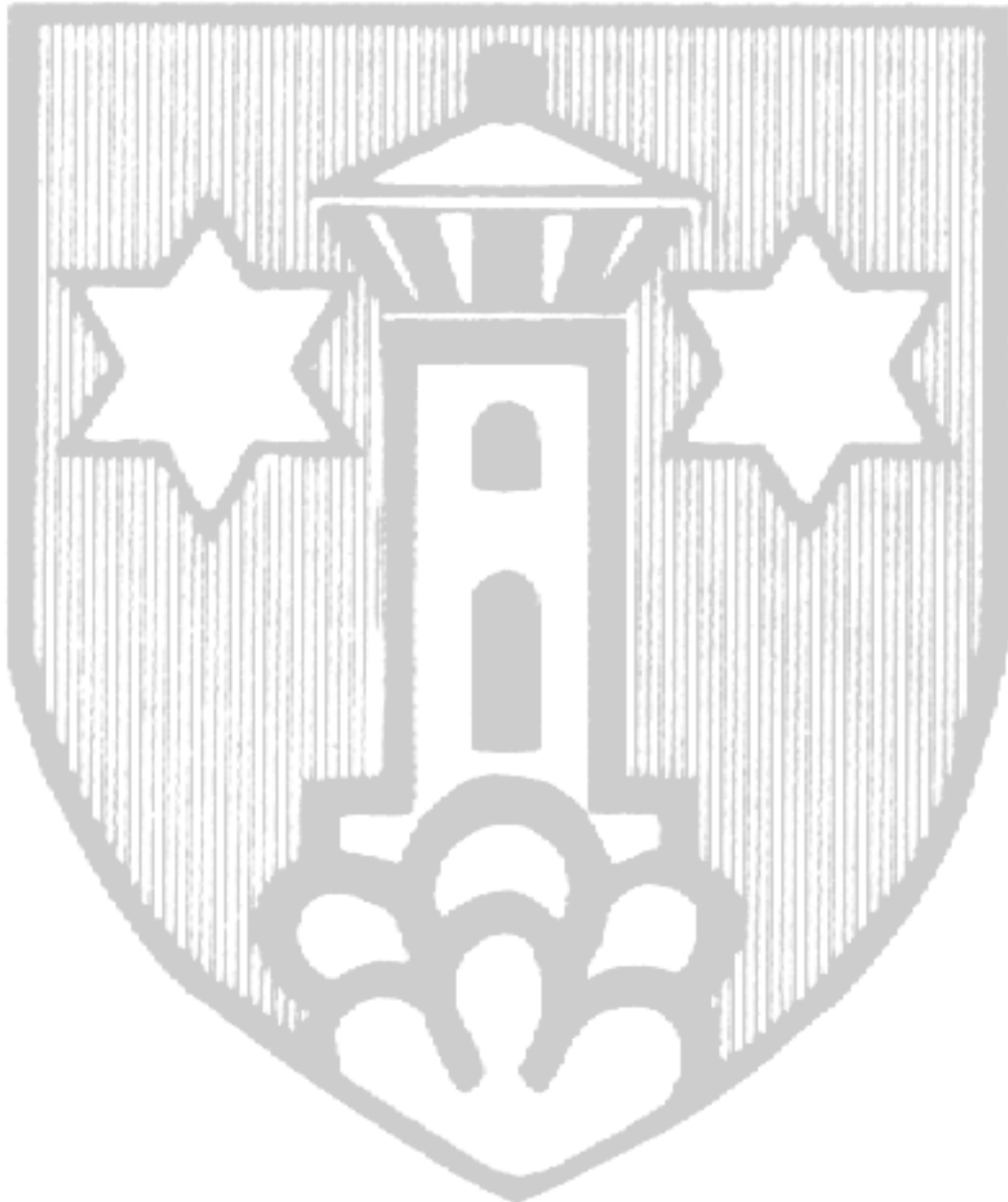


Schulreglement

vom 30.11.2012

nachgeführt mit Ergänzung vom 29.11.2013



Einwohnergemeinde Homberg

Genehmigung GV vom 30.11.2012
Inkrafttretung per 01.08.2013

Die Einwohnergemeinde Homberg erlässt, gestützt auf

- Organisationsreglement (OgR) Homberg
- Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung

folgendes

Schulreglement

1. GELTUNGSBEREICH

Geltungsbereich **Artikel 1**
Dieses Reglement gilt für das gesamte Schulwesen der Gemeinde Homberg mit Anschlussgemeinden Horrenbach-Buchen, Schwendibach und Teuffenthal (= Schule Linkes Zuggebiet).

2. ORGANISATION

Organisation **Artikel 2**
¹ Das Schulwesen der Gemeinde Homberg mit Anschlussgemeinden umfasst:
a) den Kindergarten
b) die Primarstufe
c) die Sekundarstufe
d) die Tagesschule

Zuweisungen ² Die Zuweisung der Kinder zu den Schulstandorten resp. die Zuweisung in die einzelnen Klassen der Schule linkes Zuggebiet erfolgt durch Beschluss der Schulkommission linkes Zuggebiet.

Kindergarten **Artikel 3**
¹ Der Kindergarten ist Teil der elfjährigen Volksschule und dauert zwei Jahre.

Basisstufe **Artikel 4**
Anstelle eines Kindergartens und der 1. und 2. Klasse kann die Gemeinde eine Basisstufe führen.

Primarstufe **Artikel 5**
¹ Die Einwohnergemeinde Homberg kann die Führung von Basisstufen beschliessen (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion).
² Die Einführung resp. die Aufhebung der Basisstufe bedingt den Beschluss der Gemeindeversammlung Homberg.
³ Basisstufen werden unter Vorbehalt genügender Schülerzahlen in Schwendibach, Homberg und Teuffenthal geführt.

3. – 6. Schuljahr ⁴ Die 3. – 6. Schuljahre der Primarstufe werden im Schulhaus Enzenbühl, Homberg, geführt.

Sekundarstufe I	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Die Schule Linkes Zulgebiet führt die Sekundarstufe I mit jahrgangsgemischten Klassen (7. - 9. Klasse) im Schulhaus Buchen.</p> <p>² In den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt und unterrichtet.</p> <p>³ Wer in zwei dieser drei Fächer den Unterricht im Sekundarschulniveau besucht, gilt als Sekundarschülerin/Sekundarschüler.</p> <p>⁴ An der Sekundarstufe I wird im 8. und 9. Schuljahr die Mittelschulvorbereitung angeboten.</p>
Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde	<p>Artikel 7</p> <p>Der Gemeinderat Homberg kann mit den betroffenen Gemeinden und Institutionen für schulische Leistungen gegenseitig Verträge abschliessen.</p>
Besondere Klassen, Spezialunterricht	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in den Regelklassen unterrichtet.</p> <p>² Die besonderen Massnahmen werden während dem oder zusätzlich zum Regelklassenunterricht umgesetzt.</p> <p>³ Sie werden von der Einwohnergemeinde Unterlangenegg für alle Gemeinden im linken und rechten Zulgebiet organisiert.</p>
Weitere Bildungsangebote	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Gemeinde Homberg ist zur finanziellen Beteiligung an allen ständigen Bildungsangeboten im nichtobligatorischen Schulbereich mit Kantonsbeteiligung, wie z.B. Musikschulen, Berufsberatung, verpflichtet.</p> <p>² Die Gemeinde Homberg kann sich zusätzlich an regionalen Bildungsangeboten beteiligen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.</p> <p>³ Die Gemeinde Homberg kann die Erwachsenenbildung unterstützen. Diese Unterstützung beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none">a) finanzielle Beiträge,b) das Zurverfügungstellen von Räumen und Anlagen. <p>⁴ Die Gemeinde Homberg kann von der Schule organisierte Freizeitangebote logistisch und finanziell unterstützen.</p>

3. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER BEHÖRDEN UND SCHULORGANE

Behörden und
Schulorgane

Artikel 10

¹ Schulbehörden der Schule linkes Zulgebiet sind:

- der Gemeinderat Homberg (GR)
- die Schulkommission linkes Zulgebiet (SLZ)

² Weitere Schulorgane der Gemeinde Homberg und der Anschlussgemeinden sind:

- die Schulleiterin resp. der Schulleiter
- das Lehrerkollegium

³ Die Schulleitung wird durch das Schulsekretariat unterstützt.

Gemeinderat

Artikel 11

Der Gemeinderat Homberg beschliesst auf Antrag der Schulkommission über folgende Geschäfte:

- a) Schaffung und Aufhebung von Klassen (der Gemeinderat stellt die entsprechenden Anträge an die kantonale Erziehungsdirektion)
- b) Beteiligung der Gemeinde an gemeindeübergreifenden Bildungsangeboten,
- c) Verträge und Vereinbarungen mit anderen Gemeinden im Bereich der Volksschule
- d) Funktionendiagramm
- e) Betriebskonzept der Tagesschule und Verordnung über die Tagesschule ¹

Schulkommission

Artikel 12

¹ Die Schulkommission behandelt alle Angelegenheiten des Schulwesens innerhalb der Gemeinde Homberg mit Anschlussgemeinden Horrenbach-Buchen, Schwendibach und Teuffenthal gemäss der Volksschulgesetzgebung, sofern diese Aufgaben und Befugnisse nicht im Sinne von Art. 34 des Volksschulgesetzes (VSG) der Schulleitung oder anderen Gemeindebehörden übertragen sind, sowie gemäss dem Organisationsreglement (OgR), der Organisationsverordnung (OgV) und dem Funktionendiagramm.

² Die Schulkommission führt die Schule strategisch und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Anstellung der Schulleitung; Durchführung der SL-Mitarbeitergespräche,
- b) Definieren der Stellvertretung der Schulleitung,
- c) Erlass Organigramm der Schulleitung und deren Stellvertretung,
- d) Beschluss der Schul- und Klassenorganisation,
- e) Festsetzen der jährlichen Unterrichtszeiten,
- f) Genehmigung des Ferienplans,
- g) Verabschiedung des Voranschlags der Schulen zuhanden der zuständigen Gemeindeorgane,
- h) Antragstellung an den Gemeinderat zu den Geschäften in Art. 10.

¹ Eingefügt gem. GV-Beschluss vom 29.11.2013

-
- Schulsekretariat **Artikel 13**
Das Schulsekretariat erfüllt seine Aufgaben gemäss Funktionendiagramm für die SLZ und die Schulleitung.
- Schulleitung **Artikel 14**
¹ Die Schulleitung führt die Schulen operativ.

² Die Schulleitung schafft Transparenz durch angemessene Kommunikation innerhalb der Schulen linkes Zuggebiet.

³ Sie erfüllt die Aufgaben gemäss kant. Gesetzgebung, Organigramm und Funktionendiagramm.

⁴ Die Anstellungskompetenz über die Lehrkräfte liegt bei der Schulleiterin resp. beim Schulleiter.
- Mitwirkung und Information Lehrpersonen **Artikel 15**
¹ Die Schulleitung informiert die Lehrkräfte über die sie betreffenden Geschäfte und lädt sie zur Mitwirkung ein.

² Die Kommission kann die Anwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern an ihren Sitzungen verlangen.

³ Über die Beschlüsse, die sie persönlich betreffen, werden die Lehrkräfte durch die Schulkommission schriftlich informiert.

⁴ Die Schulleitung informiert das Lehrerkollegium umfassend über Beschlüsse der Schulkommission.

4. WEITERE BEREICHE

- Elternmitarbeit / Helferteam **Artikel 16**
¹ An der Volksschule wird Elternmitarbeit und Elternmitsprache, im Sinne des Volksschulgesetzes Art. 31, gewährleistet.

² Ein Helferteam ist an allen Schulstandorten erwünscht und wird durch die Schulkommission mandatiert.
- Tagesschule **Artikel 17**
¹ Wer das Tagesschulangebot „Mittagsbetreuung mit Verpflegung“ nutzt, hat pro Kind und Tag eine Mahlzeitengebühr zu entrichten. Die übrigen Beiträge der Eltern richten sich nach kantonalen Vorgaben.

² Der Gemeinderat Homberg legt die Mahlzeitengebühr im Rahmen von Fr. 6.00 - Fr. 12.00 fest.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung **Artikel 18**
Dieses Reglement wird von der Einwohnergemeindeversammlung Homberg per 1. August 2013 in Kraft gesetzt.

bisheriges Recht **Artikel 19**
Das Schulreglement vom 29. Mai 2009 wird hiermit per 31. Juli 2013 aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 30. November 2012 hat dieses Reglement beschlossen.

Homberg, 31. Dezember 2012 Namens der Einwohnergemeinde Homberg
Der Gemeindepräsident Der Gemeindegeschreiber

Philipp Sommer

Stefan Wetli

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber von Homberg bescheinigt hiermit:

1. Das Schulreglement lag vom 31. Oktober 2012 - 30. November 2012 während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Homberg öffentlich auf.
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2012 bekanntgegeben.
2. Das Schulreglement Homberg wurde durch die Gemeindeversammlung Homberg am 30. November 2012 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Homberg, 31. Dezember 2012

Der Gemeindegeschreiber

Stefan Wetli

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom

Änderungen	Datum GV-Beschluss	Datum Inkrafttreten
1.	29.11.2013	29.11.2013